

Freiburg im Breisgau, den 30. Oktober 2009

**Inhalt:** Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung. — Buchsonntag. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

<b>Erlasse des Ordinariates</b>
---------------------------------

Nr. 162

**Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009**

Zur Durchführung der in § 3 Absatz 2 b und § 6 Absatz 2 c der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Schul- und Unterrichtsbesuche und im Rahmen der gemäß § 96 Absatz 2 und § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

**I. Schulbesuche****§ 1****Zielsetzung**

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen. Der Schulbesuch dient vor allem der Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In Gesprächen mit der Schulleitung und den katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden religionspädagogische, didaktische, methodische, personelle, organisatorische, pastorale und ökumenische Aspekte des katholischen Religionsunterrichts beraten. Zentrales Anliegen dieser Besuche ist der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und die Förderung eines Religionsunterrichts, der Schülerinnen und Schülern Hilfe zum Leben und Hilfe zum Glauben geben will.

**§ 2****Allgemeine Regeln**

- (1) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit an jeder Schule in dreijährigem Turnus durchgeführt werden. Sie umfassen in der Regel:
  - a) ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des katholischen Religionsunterrichts an der Schule (u. a. Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Probleme mit der Kontingentstundentafel, Beteiligung des Faches Katholische Religionslehre am Schulcurriculum, konfessionelle Kooperation, schulpastorale Aktivitäten an der Schule) und andere besondere Anliegen,
  - b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen. Eingeladen werden der Pfarrer, in dessen Pfarrei/Seelsorgeeinheit die Schule liegt und gegebenenfalls weitere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es können auch weitere am Schulleben beteiligte Personen, die sich für die Anliegen des Religionsunterrichts einsetzen, hinzugezogen werden.
  - c) beratende Besuche bei staatlichen und kirchlichen Lehrkräften im katholischen Religionsunterricht.
- (2) Auf Wunsch einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers oder auf Bitte der Schulleitung können weitere beratende Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.
- (3) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt die Schuldekanin/der Schuldekan oder die/der Schulbeauftragte im Voraus der Schulleitung an und spricht den Zeitpunkt des Besuches mit der Religionslehrerin/dem Religionslehrer, der besucht werden soll, ab.

**§ 3****Organisatorische Absprache bei Schulbesuchen**

- (1) Schulbeauftragte/r und Schulleiterin/Schulleiter stimmen sich über die Aufteilung der Schulbesuche und

die mit diesen verbundenen besonderen Anliegen ab. Es wird empfohlen, hierfür regionale Besprechungen zu nutzen.

- (2) Der Termin des Schulbesuches, die Organisation der Dienstbesprechung und die Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden sowie gegebenenfalls die Freistellung der besuchten Lehrkräfte zum Beratungsgespräch spricht die Schuldekanin/der Schuldekan bzw. die/der Schulbeauftragte rechtzeitig mit der Schulleitung ab.
- (3) Die Schulleitung gibt den Schulbesuchstermin mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.
- (4) Die Auswahl der besuchten Unterrichtsstunden im Rahmen eines Schulbesuches soll so getroffen werden, dass ein repräsentativer Einblick in den katholischen Religionsunterricht möglich wird. Anlässlich des Unterrichtsbesuchs führen Schuldekanin/Schuldekan oder Schulbeauftragte/Schulbeauftragter ein Beratungsgespräch mit der besuchten Lehrkraft.
- (5) Für die Dienstbesprechung nach § 2 Absatz 1 b hält die Schulleitung mindestens eine Unterrichtsstunde frei.
- (6) Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durchgeführt werden, wird die zuständige Schuldekanin/der zuständige Schuldekan informiert.

## **II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen**

### **§ 4 Allgemeine Regeln**

- (1) Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte führen auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats im Einzelfall Unterrichtsbesuche durch, die der Beratung und Beurteilung dienen.

Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein solcher Unterrichtsbesuch durchgeführt wird, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan hierüber informiert.

- (2) Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden gemäß Zuständigkeit nach § 3 Absatz 2 b und § 6 Absatz 2 b der Dienstordnung durchgeführt
  - a) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht,

- b) zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte – unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden – im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht,

- c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,

- d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung in Absprache mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,

- e) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstberichtes bei staatlichen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, entsprechend der staatlichen Regelung.

- (3) Das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Schulbehörden über den Religionsunterricht gemäß § 99 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Organisatorische Absprachen**

- (1) Die Unterrichtsbesuche gemäß § 5 Absatz 2 werden der Lehrkraft entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Schulleitung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Besuchs zu informieren.

- (2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 c und d gelten die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

- (3) Bei den in kirchlichem Auftrag durchgeführten benoteten Unterrichtsbesuchen wird den Lehrkräften nach dem Unterrichtsbesuch die Beurteilung eröffnet und begründet. Hierüber wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

### **III. Schlussbestimmungen**

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wird am 11. September 2009 in Kraft gesetzt. Durch sie werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 2. April 2009 (ABl. 15/2009 vom 29. Mai 2009) aufgehoben.

## Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2009 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige ab dem **1. Januar 2010** für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgeldgruppe I	56.760,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	42.960,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	32.640,00 €

## Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung

Nach der geltenden Regelung (vgl. Amtsblatt 17/1992, S. 377, Erlass Nr. 90) wird bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und denen dabei in einem Pfarrhaus o. Ä. eine Dienstwohnung zugewiesen ist, das Gestellungsgeld um einen Pauschalbetrag vermindert. Die betreffenden Beträge wurden zuletzt zum 1. Januar 2005 neu festgesetzt. Die bevorstehende Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige (Erlass Nr. 163, s. o.) wird mit einer Anhebung dieser Pauschalen verbunden. Sofern sich das Gestellungsgeld auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, beträgt die Pauschale mit Wirkung vom 1. Januar 2010 jährlich 3.744,00 € (12 x 312,00 €). Im Falle eines Gestellungsgeldes in Höhe von 80 % beläuft sich die jährliche Minderung ab dem genannten Termin auf 3.360,00 € (12 x 280,00 €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

### Mitteilungen

## Buchsonntag

Am 8. November 2009 feiert die Katholische Büchereiarbeit in Deutschland den traditionellen Buchsonntag. In über 3.000 Büchereien katholischer Träger engagieren sich deutschlandweit mehr als 34.000 Ehrenamtliche in den Büchereien. In unserem Erzbistum sind es über 1.800 in rund 350 Einrichtungen. Literatur findet immer mehr Anklang – allen Lesekulturpessimisten zum Trotz. Umso

mehr gilt es die örtlichen Büchereien als Orte der Begegnung, als Orte für die Leseförderung und als Orte der „kulturellen Diakonie“ nachhaltig zu unterstützen. Funktionierende Büchereien sind heute weit mehr als Ausleihstellen. Über 2.500 Veranstaltungen haben die Büchereien im letzten Jahr angeboten mit steigender Tendenz. Sehr erfreulich ist auch die zunehmende Unterstützung von kommunaler Seite. Büchereien brauchen eine verlässliche Grundlage für die Neuerwerbung von Medien. Dafür unternehmen viele Büchereiteams auch außerordentliche Anstrengungen mit diversen Aktivitäten, um so die kirchlichen Haushalte zu schonen. Als Einrichtungen der Pfarreien müssen die Büchereien in den Haushalten verankert sein, sonst sind sie nicht in der Lage ihren Auftrag zu erfüllen. Der Buchsonntag ist auch eine gute Gelegenheit, für dieses Engagement der Büchereiteams ein Vergelt's Gott auszusprechen.

Ohne das Engagement von über 1.800 Ehrenamtlichen gäbe es keine kirchliche Büchereiarbeit in unserem Erzbistum. Diese sind erste Ansprechpartner für die über 330.000 Besucherinnen und Besucher im Jahr. Engagierte Christinnen und Christen in der Büchereiarbeit sind sichtbarer Ausdruck kirchlichen Wirkens auch für Menschen am Ort, die nicht oder nicht mehr den engen Bezug zur Pfarrei haben. Umso wichtiger ist es, dass seitens der Träger den Ehrenamtlichen die Teilnahme an den meist kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht wird, z. B. durch Übernahme der Fahrtkosten. „Ehrenamtlich und ausgebildet“ lautet die Vorgabe für die Qualifizierung der Ehrenamtlichen ganz im Sinne der Pastoralen Leitlinien. Zentrale und regionale Fortbildungsangebote werden von der Fachstelle Kirchliches Büchereiwesen im Bildungswerk dafür angeboten. Ein besonderer Akzent bei diesen Veranstaltungen wird auf die Kommunikation der Chancen einer Bücherei im Kontext mit dem Pastoral-konzept der Seelsorgeeinheit gelegt. Angesichts von Sparphantasien und welche Potentiale an Einsparungen möglich sind, in dem man die örtliche Bücherei schließt, würde man sehr viel aufgeben und nur minimalste Einsparungen erzielen. Die gesamte Büchereiarbeit schlägt am Kirchensteuer-Nettoaufkommen nicht einmal mit einem halben Prozent zu Buche.

Insgesamt ist die Entwicklung und das hohe Engagement in den Büchereien sehr erfreulich. Sie verdienen die Unterstützung als Orte der kulturellen Diakonie in vielfältiger Weise. Für die Gestaltung des Buchsonntages gibt es eine Arbeitshilfe, die bei der Büchereileitung oder auf der Homepage des Borromäusvereins abrufbar ist: [www.borromäusverein.de](http://www.borromäusverein.de).

Für Rückfragen und Unterstützung, wenn es um die örtliche Bücherei geht, ist die Fachstelle im Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg in allen Fragen gerne Ansprechpartner, Tel.: (07 61) 7 08 62 - 20 oder [info@nimm-und-lies.de](mailto:info@nimm-und-lies.de) bzw. [www.nimm-und-lies.de](http://www.nimm-und-lies.de).

## **Amtsblatt** der **Erzdiözese Freiburg**

Nr. 28 · 30. Oktober 2009

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 28 · 30. Oktober 2009

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Nr. 166

### **Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre**

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 18. Januar 2010, 14:30 Uhr, bis  
22. Januar 2010, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/  
Referenten: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg, Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg, Gerd Kornacker, Hubert Thoma, Jutta Luem, Erzb. Ordinariat Freiburg  
Georg Scherer, Andreas Szymczyk, Judith Weber, Kirchliche Meldestelle, u. a.

Kursgebühr: 200,00 € (inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Informationen/Anmeldungen ab sofort:  
Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

**Erzbischöfliches Ordinariat**